

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Nikolaus Kramer, Fraktion der AfD

Belastung, Struktur und Planungssachstand der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

In einem Bericht der Schweriner Volkszeitung (SVZ) vom 27. Februar 2023 unter der Überschrift „Feuerwehren rücken immer öfter aus“ wird Hannes Möller, Präsident des Landesfeuerwehrverbandes, mit der Aussage zitiert, „eine Reihe von Feuerwehren“ hätten „das einsatzreichste Jahr seit Jahrzehnten [zu] verzeichnen.“ Konkret: „Bei vielen hat sich die Zahl der Einsätze um 100 Prozent erhöht“. Gleichzeitig kündigte er einen „Maßnahmenkatalog“ an, „der bei der Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes in MV mit berücksichtigt werden soll“. Landrat Tino Schomann behauptete, das Jahr 2022 werde „wohl bei vielen Feuerwehren aufgrund der hohen Anzahl von Einsätzen in die Geschichte eingehen“ (SVZ, 27. Februar 2023).

Eine Woche später wurden die Feuerwehren erneut in einem SVZ-Artikel thematisiert. Dort wird – im Namen des Landrates Stefan Sternberg – die Neuarbeitung der Brandschutzrichtlinie in Aussicht gestellt. Ecky Meyer von der Sternberger Feuerwehr forderte dort auch „die Sanierung bzw. [den] Neubau von Gerätehäusern“ (SVZ, 6. März 2023). Aus der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/1605 ergeben sich außerdem weitere Fragen.

1. Welche Ursachen haben nach Kenntnis der Landesregierung die offenbar deutlich gestiegenen Einsatzzahlen der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Worin bestanden zwischen den Jahren bis 2021 einerseits und im Jahr 2022 andererseits strukturell-organisatorische, personelle oder gesellschaftliche Unterschiede, die für einen signifikanten Anstieg der Feuerwehreinsätze ursächlich sein können?
 - b) Wann wird nach Kenntnis der Landesregierung eine die Einsätze der Feuerwehren genau wiedergebende aktualisierte Statistik veröffentlicht?
 - c) Gibt es festgelegte Fristen oder tradierte Zeitpunkte, an denen die verschiedenen Landkreise beziehungsweise Kommunen ihre diesbezüglichen Erkenntnisse an das Land übermitteln?

Zu 1 und a)

Die Landesregierung veröffentlicht jährlich jeweils zum 31. Dezember die Brandschutzstatistik für das Land unter <https://www.brand-kats-mv.de/Service/Zahlen%E2%80%933Fakten/>. Danach ist die Anzahl der Einsätze seit 2018 tendenziell leicht rückläufig.

Jahr	Brände	Hilfeleistungen	Fehlalarme	Summe
2015	3 342	11 113	7 155	21 610
2016	3 890	9 800	7 032	20 722
2017	5 248	15 937	7 802	28 987
2018	6 922	14 311	8 404	29 637
2019	6 535	13 735	9 181	29 451
2020	5 755	13 279	5 183	24 217
2021	5 970	14 338	5 964	26 272

Trotzdem beklagen die Feuerwehren seit dem letzten Jahr, dass sich die Art der Einsätze zunehmend auf Hilfeleistungen außerhalb des eigenen Aufgabenportfolios verschiebt. So werden Feuerwehren immer wieder zu Tragehilfen bei rettungsdienstlichen Einsätzen und zu Einsätzen im Krankentransportdienst gerufen. Da sich die Häufigkeit dieser Einsätze nicht direkt aus den Statistiken ermitteln lässt, reagiert die Landesregierung nunmehr darauf mit einer differenzierten Befragung nach Einsatzarten. Unabhängig davon wird diesem Umstand bei der Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen werden.

Zu b) und c)

Die Fragen b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Der abwehrende Brandschutz ist Aufgabe der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (§ 2 Absatz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern).

Die Brandschutzstatistik zum 31. Dezember 2022 haben die Landkreise und kreisfreien Städte dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK) bis spätestens Ende Februar vorzulegen. Das LPBK fasst aus diesen Statistiken die Landesstatistik zusammen. Die Bekanntgabe der Brandschutzstatistik 2022 soll in absehbarer Zeit erfolgen.

2. In welchem Stadium befinden sich die Novellierung des Brandschutzgesetzes und die Erneuerung der Brandschutzrichtlinie?
 - a) Welche Veränderungen wird es nach jetzigem Kenntnisstand der Landesregierung bei den neuen Entwürfen im Verhältnis zu den alten Bestimmungen konkret geben?
 - b) Wann ist mit einer detaillierten Vorstellung dieser Neuerungen zu rechnen?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Mit dem Rechtsetzungsverfahren zur Novellierung des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird im 2. Halbjahr 2023 begonnen. Zunächst ist beabsichtigt, die Verbände zu den Änderungsbedarfen im Rahmen einer frühzeitigen Verbandskonsultation anzuhören. Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung hat auf einige der Änderungsbedarfe bereits in der Sitzung des Innenausschusses am 12. Januar 2023 hingewiesen. Auf der Grundlage dieser Änderungsbedarfe wird dann der Referentenentwurf erarbeitet.

Unter Bezugnahme auf die Vorbemerkung wird davon ausgegangen, dass die Brandschutzrichtlinie des Landkreises Ludwigslust-Parchim Gegenstand der Frage ist. Diese Richtlinie ist am 19. Januar 2021 in Kraft getreten und unter folgendem Link einsehbar: <https://www.kreis-lup.de/output/download.php?fid=3378.2740.1.PDF>. Der Landkreis hat mitgeteilt, die Richtlinie bis Anfang 2024 zu überarbeiten und anschließend in Kraft setzen zu wollen.

3. Welchen Kenntnis- und Planungsstand hat die Landesregierung über den Sanierungsbedarf der Feuerwehrrhäuser in Mecklenburg-Vorpommern?
- a) Um welche aktuellen Informationen durch die Gemeinden über die Bedarfe der Feuerwehren bemüht sich die Landesregierung?
 - b) Inwiefern findet eine Kommunikation zwischen den entsprechenden Verantwortlichen auf Landes- und Kommunalebene statt?
 - c) Inwieweit kalkuliert die Landesregierung auch unter dem Aspekt der Haushaltsplanung eine weitere finanzielle Unterstützung der Kommunen zum Zweck der Stärkung der Funktionsfähigkeit der Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern ein?

Zu 3, a) und b)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1605 verwiesen. Die Wahrnehmung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis unterliegen dem grundgesetzlich verbürgtem Recht der Gemeinden auf kommunale Selbstverwaltung. Dieses beinhaltet die eigenverantwortliche Aufgabenerledigung durch die jeweilige Gemeinde.

Aus diesem Grund gibt es für diese Aufgaben keine „Verantwortlichen auf Landesebene“. Die Landesverwaltung steht allerdings den Gemeinden insoweit beratend zur Seite, sofern ein solcher Bedarf besteht. Dies ist im Rahmen der kommunalen Investitionsförderung der Fall.

Zu c)

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen durch die kommunale Investitionsförderung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In dieser Förderung wird der derzeit unaufschiebbare Sanierungsbedarf von Feuerwehrrhäusern widergespiegelt. Im Auswahlverfahren nach der Richtlinie für die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen nach § 25 des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt eine Wichtung unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden sowie weiterer Auswahlkriterien (siehe <https://www.regierung-mv.de/static/Regierungsportal/Ministerium%20f%C3%BCr%20Inneres%20und%20Europa/Dateien/Downloads/Kommunale%20Investitionsf%C3%B6rderung/SBZ%20Richtlinie%20vom%2001.12.2020.pdf>). In der Regel wird bei der Finanzierung von Feuerwehrrhäusern die Drittförderung angewendet (Gemeinden, Landkreis und Land).

Darüber hinaus haben die Koalitionspartner am 3. April 2023 vereinbart, für zusätzliche investive Maßnahmen der Kommunen zur Stärkung der Feuerwehren im Land ein 50-Millionen-Paket-Feuerwehrrgerätehäuser neu aufzulegen. Dieses Programm knüpft an das 50-Millionen-Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ zum Zwecke der weiteren Stärkung der Freiwilligen Feuerwehren im Land an.

Bisher konnten über das Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ 265 TSF-W-Feuerwehrfahrzeuge beschafft werden, die mit gut über 200 Fahrzeugen bereits ausgeliefert wurden und bis September 2023 vollständig ausgeliefert sein werden. Für die speziellen Herausforderungen der Waldbrandbekämpfung wurden zwei Löschgruppenfahrzeuge (LF 20 KatS) beschafft und elf Tanklöschfahrzeuge Waldbrand strategisch im Land auf Freiwillige Feuerwehren verteilt. Diese bisherigen Beschaffungen werden im kommenden Jahr um 38 TLF 3000- und LF 20-Auslieferungen ergänzt, die vor allem die großen und die mittelgroßen Freiwilligen Feuerwehren unterstützen werden. Um die beabsichtigte Gesamtzahl an Fahrzeugen im Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“ beschaffen zu können, wurden die 50 Millionen Euro aus Sonderbedarfszuweisung bereits auf etwas über 52 Millionen Euro aufgestockt.

Mit dem neuen Programm soll vor allem die Infrastruktur wie Feuerwehrgerätehäuser unterstützt werden, so wie dies der Landesfeuerwehrverband vorgeschlagen hat. Zur konkreten Ausgestaltung wird die Landesregierung gemeinsam mit den Kommunalen Landesverbänden und dem Landesfeuerwehrverband unter enger Beteiligung der Kreis- und Stadtwehrführer beraten.